

Satzung



Satzung

des Angelsportverein „Blitzkuhle“ Wanne-Eickel e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Angelsportverein „Blitzkuhle“ Wanne-Eickel e.V. ist eine Vereinigung von Sportanglern. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Herne. Eingetragen ist der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum – Nummer des Vereins: VR 30223 -.
- (2) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.01. – 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports - gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AO.
- b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des waidgerechten Angelsport,
 - Hege und Pflege der Fischerei
 - Beratung und Fortbildung der Mitglieder in sportlichen und fischereiwirtschaftlichen Fragen, sowie in Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Jeder, der unbescholten ist, kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche vom 10. bis zum 18. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Für sie gilt eine gesondert festgelegte Jugendordnung, die über den Rahmen der für alle Mitglieder gültigen Satzung hinausgehen kann. Jeder, der Mitglied des Vereins werden will, hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen. Jedes Mitglied des Vereins ist gleichzeitig Mitglied des für den Verein zuständigen Fischereiverbandes.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss erfolgen. Er muss bis zum 30. 09. des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied:

- a. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
- b. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.
- c. durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dadurch den Verein schädigt.
- d. sich durch Fischfrevel oder sonstige Vergehen an Fischgewässern oder in anderer Hinsicht strafbar macht sowie andere zu solcher Tat verleitet.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- e. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- f. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung in Verzug geblieben ist.

Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss zu verfügen. Mit dem Ausschluss verlieren sämtliche für die Vereins-/Verbandsgewässer des Vereins erteilten Angelerlaubnisscheine ihre Gültigkeit. Vereins- und Verbandsausweise sind beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes dem Vorstand zurückzugeben. Der im Voraus gezahlte Beitrag wird beim Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 4 - Beiträge

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der jeweilige Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er ist in voller Höhe spätestens bis zur Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr im Voraus einzuzahlen. Mitglieder, die sich vorübergehend in einem wirtschaftlichen Notstand befinden, können eine Herabsetzung des Jahresbeitrages beim Vorstand beantragen. Ehrenmitglieder des Vereins sind von Pflichtzahlungen entbunden. Der Beitrag für Jugendliche wird vom Vorstand besonders festgesetzt. In dem Jahresbeitrag sind Verbandsabgaben und Gebühren für die Erlaubnisscheine zum Fischfang enthalten. Bedingung für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang ist der Besitz eines gültigen Fischereischeines / Jugendfischereischeines sowie des Sportfischerpasses.

§ 5 – Organe des Vereines

(1) Organe des ASV Blitzkuhle sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem

- dem/der Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden
- Geschäftsführer(in), stellv. Geschäftsführer(in),
- Kassierer(in), stellv. Kassierer(in)

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Gewässerwart (in)
- Sportwart(in)
- Leiter(in) der Jugendabteilung und sein(e) Vertreter (in)
- Vier Beiräte

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r),
Geschäftsführer(in) und Kassierer(in).

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder von ihnen den Verein nach außen allein vertreten kann. Der geschäftsführende Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich mit dem Vorstand, wenn erforderlich mit der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsangelegenheiten. Er kann zu Vorstandssitzungen als beratendes Organ eingeladen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Über jede Vorstands- u. Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- (8) Die Kassierer(innen) führen die Kassen-und Buchungsgeschäfte. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr überprüft. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Jugendleiter(innen) leiten und koordinieren die Jugendabteilung. Sie vertreten die Interessen der Jugendabteilung in den Gremien und der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden alle drei Jahre in der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (11) Für den Fall, dass einer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere, ihr geeignet erscheinende Person, als Vorstandsmitglied zu berufen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu wählen ist. Sollte ein anderes Mitglied vorgeschlagen werden, so können sich beide zur Wahl stellen.

§ 6 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 7 - Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Sonstige Mitgliederversammlungen beruft der Gesamtvorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zu jeder Versammlung ist schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vereinsvorsitzenden und vom/von der Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 8 - Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dafür besonders einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Wegfall eines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 - Gewässerordnung

Die Gewässerordnung des LFV Westfalen und Lippe e.V. ist Bestandteil der Satzung.

Durch die Zugehörigkeit zum Angelsportverein Blitzkuhle Wanne-Eickel e.V. hat jedes Vereinsmitglied die selbstverständliche Verpflichtung übernommen, die Sportangelei in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben. Er hat sich mit den Fischereigesetzen und wasserrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen, diese zu beachten und den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Vorschriften werden geahndet.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben sich am Fischwasser eines kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen und sich stets hilfsbereit zu zeigen. Der bereits eingenommene Angelplatz eines Mitgliedes ist in angemessener Entfernung zu

umgehen. Fremde Angelgeräte sind auf keinen Fall aufzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in Ausübung der Fischerei stets mitzuführen:

- a. den gültigen Fischereischein
- b. den gültigen Fischereierlaubnisschein
- c. den Sportfischerpass

Diese Scheine sind rein persönlich und nicht übertragbar und den

- amtlichen Fischereiaufsehern der unteren Fischereibehörde
- dem Eigentümer des Fischereirechtes (Aussteller des Erlaubnisscheines) und dessen Mitarbeitern bzw. von diesem bestellten Fischereiaufsehern
- den Fischereiaufsehern des LFV Westfalen und Lippe e.V.
- Polizeibeamten

Auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den genannten Personen die gefangenen Fische auf Verlangen vorzuzeigen und Fragen zu beantworten.

An den Angelgewässern sind die Bestimmungen des Ausstellers der Angelerlaubnis sowie der Landesfischereigesetze und Landesfischereiverordnungen zu beachten.

Auffällige Veränderungen am Fischwasser, insbesondere Verunreinigungen, unnormaler Wasserstand, Fischkrankheiten und Fischsterben, Arbeiten der Eigentümer oder Anlieger von Gewässern an deren Ufer usw. sind dem Vereinsgewässerwart oder dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Bei Ausübung der Fischerei ist verboten:

- a. die Verwendung von Stell-, Zug- oder Schleppnetzen,
- b. das Legen von Reusen,
- c. der Gebrauch der Spinnangel während der festgelegten Schonzeiten,
- d. das Beschädigen und die unbefugte Änderung von Ufereinfriedungen, das Umbrechen von Wiesen- und Weideflächen, zum Zwecke der Ködersuche,
- e. das Belästigen und Beunruhigen von Weidevieh,

- f. jede Verunreinigung der Angelplätze und Ufer durch Papier, Abfälle usw. sowie das Beschädigen von Strauchwerk und Bäumen.

Es ist ferner verboten, Fische mitzunehmen, wenn sie nicht die gesetzlichen bzw. im Erlaubnisschein festgelegten Mindestmaße aufweisen. Fische, die die erforderliche Länge nicht haben, dürfen auch dann nicht mitgenommen werden, wenn sie bereits eingegangen sind. Die gesetzlichen Schonzeiten sowie etwaige vom Verein besonders festgelegte Schonzeiten sind zu beachten. Während dieser Zeit dürfen die bekanntgegebenen Fische nicht gefangen werden. Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich etwaiger völliger Gewässersperren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Aufstellung über die Fangergebnisse in Verbandsgewässern nach Fischarten und Mengen getrennt abzugeben (Jahresstatistik). Bei Nichtablieferung dieser Aufstellung kann die Ausstellung neuer Erlaubnisscheine verweigert werden.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

Zur Ausübung der Fischerei sind Handangeln erlaubt. Die Anzahl und deren Verwendung ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Angelerlaubnisscheine für die Fischgewässer bzw. gesetzlichen Regelungen.

Zu vereinsinternen Angeln können anderweitige Regelungen getroffen werden.

§ 12 – Fischereiaufseher(innen)

Die Fischereiaufseher(innen) haben dem geschäftsführenden Vorstand über ausgeführte Kontrollgänge an den Fischgewässern des Vereins und die dabei gemachten Beobachtungen und Feststellungen Bericht zu erstatten. Vorstehende Gewässerordnung und später etwa erforderlich werdende Ergänzungen sind, sowohl für alle Vereinsmitglieder, als auch Gäste an den Fischgewässern des Vereins bindend.

§ 13 – Leiter(in) der Jugendabteilung

Ihm/Ihr obliegt die Betreuung und Ausbildung der Jugendabteilung des Vereins. Er/Sie ist nur dem Verein gegenüber verantwortlich.

§ 14 - Beirat

Er besteht aus 4 Mitgliedern des Vereins. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Beiratsvorsitzende(n). Der Beirat ist nach Bedarf einzuberufen. Er hat dem Vorstand gegenüber eine beratende Funktion.

§ 15 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Herne, den 22.01.2012

Der geschäftsführende Vorstand